



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 26.02.2019

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

**SF Industrietechnik GmbH**

**Pfaffinger Str. 2**

**84503 Burgkirchen**

die ab dem 15. Dezember 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern am 15. Oktober 2018 bis zum 14. Dezember 2019 verlängert.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.